

Vorwort zur 1. Auflage

Das geltende Recht setzt für Handlungen im Berufsleben wie im Alltag einen Rahmen, der Entscheidungsmöglichkeiten einengt oder Entscheidungen sogar vorgibt. Deshalb können ohne elementare Rechtskenntnisse Lebenssituationen nicht selbstbestimmt bewältigt werden.

Rechtliche Normen ändern sich häufig, neue Regelungen kommen hinzu. Auf keiner Stufe kann deshalb eine Einführung in das Recht sich damit begnügen wesentliche Regelungen des Rechts zu systematisieren, damit sie sich der Lernende als reproduzierbare Kenntnisse aneignet. Selbst die Fähigkeit, das gegenwärtig geltende Recht anzuwenden, kann noch kein zufriedenstellendes Ergebnis sein. Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und das Gelernte ist überholt, Lehrbücher sind zur Makulatur geworden¹, die angelernten Fakten sind veraltet.

Wenn eine Einführung in das Recht kein „Verwelkwissen“ zum Ergebnis haben soll, dann muß sie als Ziel die Qualifikation anstreben, daß der Lernende sich mit Hilfe des Gesetzestextes in einem zielorientierten Suchvorgang selbständig über die Rechtslage informiert und daran seine Handlungen orientiert. Dabei kann es bei einer Einführung für Nichtjuristen nicht darum gehen, daß er vor Gericht Prozesse führen und gewinnen kann, sondern eher darum, daß seine Rechtskenntnisse ihn dazu befähigen, Prozesse zu vermeiden.

Mit dieser Zielsetzung soll diese Gesetzessammlung zur Einführung in das Recht dienen. Um Suchvorgänge nach rechtlichen Regelungen zielstrebig durchführen zu können, ist vor allem ein Eindringen in die Systematik der Rechtsordnung Voraussetzung. In der „Textsammlung Wirtschaftsgesetze“ sind deshalb die Einzelgesetze systematisch geordnet und diese Ordnung in einer Übersicht zusammengefasst, die als Grundorientierung Ausgangspunkt für alle Suchvorgänge sein kann. Innerhalb der einzelnen Gesetze ist die vom Gesetzgeber vorgegebene Gliederung in anschaulicher Weise dargestellt und damit durchsichtig gemacht. Wird die Gesetzessammlung als Informationsquelle bei der Lösung rechtlicher Probleme immer wieder herangezogen, dann kann durch die wiederholten systematischen Suchvorgänge die Fähigkeit zur selbständigen Information im Bereich des Rechts entwickelt werden. Diese Qualifikation setzt sich zusammen aus einer Kenntnis der relativ beständigen Systematik des Rechts und der Fähigkeit, in dem Rechtssystem zur Problemlösung benötigte Informationen aufzufinden und anzuwenden. Der Lernende soll befähigt werden, ohne Fremdhilfe nicht nur den heutigen, sondern auch den künftigen in Arbeitswelt und Alltag auf ihn zukommenden Anforderungen auch bei den ständigen Änderungen rechtlicher Regelungen gewachsen zu sein.

Bearbeiter und Redaktion sind für kritische Anregungen, die sich aus der Arbeit mit der Gesetzessammlung ergeben, sehr dankbar.

Stuttgart, im Januar 1993

Redaktion und Bearbeiter

Vorwort zur 18. Auflage

Die 18. Auflage hat den Stand von Januar 2010. Umfangreiche und wesentliche Änderungen gab es vor allem in den Sozialgesetzbüchern und im Steuerrecht.

Zu den wichtigsten gegenüber der 17. Auflage eingetretenen Gesetzesänderungen siehe Übersicht S. 655.

Weinstadt, im Januar 2010

Redaktion und Bearbeiter

¹Nach Julius Hermann von Kirschbaum, der 1847 in einem Vortrag mit folgenden Worten versuchte nachzuweisen, dass die Jurisprudenz als Wissenschaft wertlos sei: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze juristische Bibliotheken sind Makulatur.“